

**Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots
der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft an alle Aktionäre
der Investkredit Bank AG vom 17. März 2005 sowie
der Äußerung des Vorstands der Investkredit Bank AG vom 1. April 2005
durch den Sachverständigen gemäß § 14 Abs 2 Übernahmegesetz**

Die BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Herrngasse 2 – 4, wurde vom Vorstand der Investkredit Bank AG (im Folgenden „Investkredit“ oder die „Zielgesellschaft“) als unabhängiger Sachverständiger im Sinne des § 13 ÜbG beauftragt, Investkredit während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen. Der Aufsichtsrat der Investkredit hat der Bestellung zugestimmt.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber Investkredit im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes sowie auch der berufsrechtlichen Vorschriften (Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003) unabhängig.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“, festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, mit Ausnahme von Punkt 8. Haftung, der zur Gänze entfällt.

Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG erforderliche Versicherungsschutz ist gegeben.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- (1) des Angebots,
- (2) der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie
- (3) einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir erstatten nachfolgend unsere Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 22 Abs 11 ÜbG der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft („ÖVAG“ oder die „Bieterin“) an die Aktionäre der Investkredit und der Äußerung ihrer Organe.

1. Beurteilung des Angebots

1.1. Allgemeines

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der ÖVAG richtet sich auf sämtliche an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel (Prime Market) zugelassenen, auf Inhaber

lautenden Stückaktien der Investkredit („Investkredit-Aktien“), jeweils mit einem Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27 je Stückaktie.

Gemäß Bieterangaben halten ÖVAG und mit der ÖVAG gemeinsam vorgehende Rechtsträger derzeit 256.872 Investkredit-Aktien und haben weitere 2,624.860 Investkredit-Aktien (im Folgenden „Paketaktien“) von Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, P.S.K. Beteiligungsverwaltung GmbH und ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen AG am 1. Februar 2005 durch Ausübung von am 23. Dezember 2004 eingeräumten Call-Optionen aufschiebend bedingt außerbörslich erworben. Insgesamt halten ÖVAG und mit der ÖVAG gemeinsam vorgehende Rechtsträger derzeit daher 2.881.732 Investkredit-Aktien bzw 45,52% des Grundkapitals.

Bei einem in 6,330.000 auf Inhaber lautende, nennbetragslose Stückaktien eingeteilten Grundkapital der Investkredit im Betrag von EUR 46,000.110,00 umfasst das gegenständliche Angebot damit effektiv 3,448.268 Stück Investkredit-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 54,48% des gesamten Grundkapitals der Investkredit.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass Investkredit aufgrund ihrer gegenüber der Wiener Börse AG eingegangenen Specialist-Verpflichtung eine geringe Anzahl eigener Aktien hält, deren Stand sich ständig ändert.

1.2. Bedingungen

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der ÖVAG unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (1) Das Angebot unterliegt der gesetzlich in § 22 Abs 11 ÜbG vorgesehenen aufschiebenden Bedingung, dass ÖVAG und mit dieser gemeinsam vorgehende Rechtsträger nach Ablauf der allgemeinen Annahmefrist über mehr als 50% (das sind mindestens 3.165.001 Stück) der Investkredit-Aktien verfügen.
- (2) Das Angebot unterliegt ferner der durch die europäische Fusionskontrollverordnung vorgegebenen aufschiebenden Bedingung, dass der beabsichtigte Erwerb der Paketaktien und der Investkredit-Aktien in Durchführung des Angebots von der Europäischen Kommission mit oder ohne Bedingungen und/oder Auflagen genehmigt wurde oder die gemeinschaftsrechtlichen Wartefristen abgelaufen sind, ohne dass die Europäische Kommission den Vollzug des Erwerbs der Paketaktien und der Investkredit-Aktien in Durchführung des Angebots untersagt hat.
- (3) Das Angebot unterliegt ferner der aufschiebenden Bedingung, dass der beabsichtigte Erwerb der Paketaktien und der Investkredit-Aktien in Durchführung des Angebots von der Finanzmarktaufsicht gemäß § 21 Abs 1 Z 2 BWG bewilligt wird. Zum erfolgten Eintritt dieser Bedingung siehe unten.

Die Bedingung (1) ist in § 22 Abs 11 ÜbG gesetzlich vorgesehen und daher verpflichtend anzuführen.

Hinsichtlich der Bedingungen (2) und (3) ist festzuhalten, dass ÖVAG auf diese Bedingungen (2) und (3) einzeln oder insgesamt bis zum 28. Juli 2005 für den Fall verzichten kann, dass die Bedingungen (2) und (3) einzeln oder insgesamt nicht rechtzeitig vor dem 28. Juli 2005 eintreten.

Das grundsätzlich bestehende Verbot der Bedingtheit von Pflichtangeboten gemäß § 22 Abs 10 ÜbG besteht bei freiwilligen Angeboten, nach deren Inhalt die Bieterin zusammen mit gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern eine kontrollierende Beteiligung erlangen könnte, nicht. In solchen Fällen sind daher sachlich gerechtfertigte Bedingungen zulässig. Sachlich gerechtfertigt sind nur solche Bedingungen, die nicht ausschließlich im Ermessen der Bieterin liegen oder die auf Rechtspflichten der Bieterin beruhen.

Die Bedingungen (2) und (3) des Angebots liegen im gegenständlichen Fall nicht im Ermessen der ÖVAG und sind daher zulässig.

ÖVAG sagt im Angebot zu, alle zumutbaren Handlungen zu setzen und Erklärungen abzugeben, um den Eintritt der Bedingungen gemäß Abs (2) und (3) herbeizuführen. In gleicher Weise sagt ÖVAG im Angebot zu, alles zu unterlassen, was den Eintritt der Bedingungen gemäß Abs (2) und/oder (3) vereiteln könnte. ÖVAG behält sich im Angebot das Recht vor, auf die Bedingungen (2) und (3) einzeln oder insgesamt bis zum 28. Juli 2005 für den Fall zu verzichten, dass die genannten Bedingungen einzeln oder insgesamt nicht rechtzeitig vor dem 28. Juli 2005 eintreten.

Am 30. März 2005 veröffentlichte ÖVAG im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, dass die Finanzmarktaufsicht mit Bescheid vom 18. März 2005 den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Investkredit-Aktien durch ÖVAG bewilligt hat. Damit ist die oben in (3) angeführte Bedingung eingetreten, das Angebot unterliegt daher noch den oben in (1) und (2) angeführten Bedingungen.

Neben den vorgenannten Bedingungen steht das Angebot unter keinen weiteren Bedingungen oder Rücktrittsvorbehalten. ÖVAG sagt im Angebot zu, den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingungen unverzüglich zu veröffentlichen. Für den Fall, dass das Angebot nicht erfolgreich sein sollte, kommen keine wirksamen Kauf- und Übernahmeverträge zwischen dem betreffenden Aktionär und ÖVAG hinsichtlich der zum Verkauf und zur Übertragung angemeldeten Investkredit-Aktien zustande. Die eingereichten und gesperrt gehaltenen Investkredit-Aktien würden in diesem Fall unverzüglich freigegeben.

Für den Fall, dass die Erfüllung der Bedingung (2) und damit der Erwerb der Paketaktien bis spätestens zum 20. Mai 2005 von ÖVAG veröffentlicht wird, wandelt sich das Angebot nach den Bieterangaben aufgrund des Erwerbs der Paketaktien (Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung) in ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG. Nach den Bieterangaben stellt die Wandlung eine Änderung des Angebots analog § 15 ÜbG dar; das Verfahren würde im Fall der Wandlung analog § 15 ÜbG in Verbindung mit den §§ 13 ff der ersten Übernahmeverordnung 1999 durchgeführt werden. ÖVAG hat daher im Angebot zugesagt, die Wandlung der Übernahmekommission anzuzeigen und als Änderung des Angebots einschließlich einer ergän-

zenden Berechnung des Angebotspreises sowie der Angabe einer allenfalls verlängerten Annahmefrist zu veröffentlichen.

Ein öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG unterliegt – im Unterschied zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot – nicht der gesetzlichen Bedingung, dass ÖVAG und mit dieser gemeinsam vorgehende Rechtsträger nach Ablauf der allgemeinen Annahmefrist über mehr als 50% der Investkredit-Aktien verfügen. Das Angebot unterliegt daher im Fall seiner Wandlung in ein öffentliches Pflichtangebot keinen Bedingungen oder Rücktrittsvorbehalten mehr.

1.3. Angebotspreis

Der im freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der ÖVAG enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 123,00 je Stückaktie ex Dividende für 2004. Im Falle der Annahme des Angebots steht der Anspruch auf Bezug der auf die in Durchführung des Angebots verkauften Investkredit-Aktien entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2004 (die gemäß Presseerklärung der Investkredit vom 11. Februar 2005 in Höhe von EUR 2,00 vorgeschlagen wird) daher den Inhabern der Investkredit-Aktien und nicht ÖVAG zu. Die auf die in Durchführung des Angebots verkauften Investkredit-Aktien entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2005 stehen zur Gänze ÖVAG zu.

Auf den Angebotspreis finden gemäß § 22 Abs 11 ÜbG die Vorschriften über Pflichtangebote (§ 26 ÜbG) Anwendung. Demnach muss der Preis des Angebots zwei Anforderungen erfüllen:

- a) Er muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen. In nachfolgender Tabelle wird der durchschnittliche Börsenkurs der Investkredit der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht durch ÖVAG am 28. Dezember 2004 (= 28. Juni 2004 - 27. Dezember 2004) dargestellt.

<i>in EUR</i>	6 Monate
Durchschnitt ungewichteter Schlusskurse	84,00
Durchschnitt nach Handelsvolumen gewichteter Intraday-Kurse	91,95

Quelle: Wiener Börse

Der Angebotspreis von EUR 123,00 pro Aktie liegt über dem Durchschnittskurs der letzten 6 Monate und entspricht somit der Vorschrift des § 26 Abs 1 ÜbG betreffend die erste Preisuntergrenze.

- b) Gemäß der zweiten in § 26 Abs 1 ÜbG genannten Grenze darf der Angebotspreis die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung grundsätzlich um höchstens 15 % unterschreiten. Gemäß § 19a

Abs 2 der Satzung der Investkredit wird dieser Abschlag von 15 % bei Bestimmung des Preises für ein Pflichtangebot in Übereinstimmung mit § 27 Abs 1 Z 2 ÜbG ausgeschlossen.

Nach Bieterangaben haben weder ÖVAG noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht oder zwischen Bekanntgabe der Angebotsabsicht und dem Tag der Veröffentlichung des Angebots, also seit 28. Dezember 2004, auf eigene Rechnung Investkredit-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 123,00 erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Der Kaufpreis je Paketaktie beruht nach Bieterangabe auf folgender Berechnung: Kaufpreis pro Paketaktie in der Höhe von EUR 123,00 zuzüglich Zinsen in Höhe des Einmonats-EURIBOR auf Roll-Over Basis zuzüglich 10 Basispunkte ab dem 29.12.2004, abzüglich geplanter Dividende der Investkredit für das Geschäftsjahr 2004 in der Höhe von EUR 2,00 pro Investkredit-Aktie. Der den Aktionären im Angebot gebotene Preis beträgt EUR 123,00 pro Investkredit-Aktie ohne entsprechende Zinskomponente, wobei die geplante Dividende für das Geschäftsjahr 2004 in der Höhe von EUR 2,00 pro Investkredit-Aktie den Aktionären verbleibt. Für den Fall, dass eine niedrigere Dividende ausbezahlt wird als die angekündigten EUR 2,00 pro Investkredit-Aktie, kündigte ÖVAG an, den Angebotspreis entsprechend zu erhöhen.

Als Sachverständiger der Investkredit hatten wir keine Einsicht in Unterlagen der ÖVAG oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen. Laut den Angaben im Angebot wird die zweite Preisuntergrenze ebenfalls eingehalten.

Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots kann vor allem durch folgende Methoden beurteilt werden:

- Unternehmensbewertung (wobei in Theorie und Praxis verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung verwendet werden),
- Analyse von Vergleichstransaktionen,
- Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals,
- Analyse des (durchschnittlichen) Börsenkurses.

Im vorliegenden Fall hat der Vorstand der Investkredit Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KGaA ("Citigroup") beauftragt, die Angemessenheit des Angebotspreises aus wirtschaftlicher Sicht zu beurteilen. Am 31. März 2005 hat Citigroup an den Vorstand der Investkredit ihre Beurteilung ("Fairness Opinion") übermittelt. Nach dieser Fairness Opinion ist der Angebotspreis aus wirtschaftlicher Sicht angemessen, und zwar zum Datum der Fairness Opinion sowie auf Grundlage von und bedingt durch verschiedene in der Fairness Opinion vorgesehene Annahmen, Beschränkungen und andere Erwägungen, sowie weiters auf Grundlage von und bedingt durch Citigroup's Erfahrung als Investmentbank sowie anderer von Citigroup für wesentlich erachteter Faktoren.

Darüber hinaus zeigt eine zur Plausibilisierung des Angebotspreises durchgeführte Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals der Investkredit sowie der durchschnittli-

chen Börsenkurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate der Investkredit-Aktie folgendes Ergebnis:

a) Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals:

Das buchmäßige Eigenkapital (exklusive der Anteile im Fremdbesitz und des Nachrangkapitals, aber inklusive der sehr geringen eigenen Anteile der Investkredit) beträgt gemäß Konzernabschluss der Investkredit-Gruppe nach IAS/IFRS zum 31. Dezember 2004 TEUR 392.292 (31. Dezember 2003 TEUR 351.352). Bei insgesamt 6,330.000 Stückaktien ergibt sich ein buchmäßiges Eigenkapital (Reinvermögen) je Stückaktie in Höhe von EUR 61,97 zum 31. Dezember 2004 (EUR 55,51 zum 31. Dezember 2003).

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 123,00 liegt daher zum 31. Dezember 2004 um EUR 61,03 bzw 98,48 % (zum 31. Dezember 2003 um EUR 67,49 bzw. 121,58 %) über dem Wert des buchmäßigen Eigenkapitals je Stückaktie.

b) Analyse des durchschnittlichen Börsenkurses:

Die Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht durch ÖVAG (am 28. Dezember 2004) stellen sich auf Basis von ungewichteten Schlusskursen der Investkredit-Aktien wie folgt dar:

<i>in EUR</i>	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Ungewichteter Durchschnittskurs	89,10	84,00	77,51	60,34
Angebotspreis	123,00	123,00	123,00	123,00
Prämie	33,90	39,00	45,49	62,66
Prämie in %	38,04%	46,43%	58,69%	103,85%

Quelle: Wiener Börse

Auf Basis von nach dem Handelsvolumen gewichteten Intraday-Kursen stellen sich die Durchschnittskurse der Investkredit-Aktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht wie folgt dar:

<i>in EUR</i>	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Gewichteter Durchschnittskurs	94,79	91,95	86,55	83,64
Angebotspreis	123,00	123,00	123,00	123,00
Prämie	28,21	31,05	36,45	39,36
Prämie in %	29,76%	33,77%	42,12%	47,05%

Quelle: Wiener Börse

Der Angebotspreis von EUR 123,00 liegt daher deutlich über den Durchschnittskursen der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht durch ÖVAG, und zwar auf Basis von ungewichteten Schlusskursen um 38,04% bis 103,85% sowie auf Basis von nach dem Handelsvolumen gewichteten Intraday-Kursen um 29,76% bis 47,05%.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 123,00 sowohl den Wert des buchmäßigen Eigenkapitals je Stückaktie der Investkredit als auch die durchschnittlichen Börsenkurse der Investkredit-Aktie der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate deutlich übersteigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Schlusskurs der Investkredit-Aktie am letzten Handelstag vor Veröffentlichung des Angebots (= 16. März 2005) EUR 130,50 betragen hat. Laut Äußerung des Vorstands stellen der äußerst geringe Streubesitz und das daraus resultierende geringe tägliche Handelsvolumen im Zusammenwirken mit der Ankündigung und Durchführung des ÖVAG-Angebots eine besondere Konstellation dar, die zumindest mitverantwortlich für den Börsenkurs der Investkredit-Aktien der letzten Wochen ist und dessen Aussagekraft dadurch relativiert wird.

Die Äußerung des Vorstands zur Illiquidität der Investkredit-Aktie ist unseres Erachtens zutreffend. Der von Publikumsaktionären und von Investkredit selbst (als eigene Aktien) gehaltene Streubesitz liegt laut Angebotsunterlage unter 8 % des Grundkapitals, das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen im Amtlichen Handel an der Wiener Börse in Stück (einfachgezählt) war, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, mit Ausnahme des Zeitraums November 2004 bis Jänner 2005 sehr gering.

	Durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in Stück (einfachgezählt) rund
2. Jänner 2003 – 30. Dezember 2003	250
2. Jänner 2004 – 9. November 2004	1.400
10. November 2004 – 7. Jänner 2005	11.200
10. Jänner 2005 – 16. März 2005	1.200

Quelle: Wiener Börse

Weiters ist zu berücksichtigen, dass in Punkt 2.8 des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots unter bestimmten Bedingungen eine Nachbesserung des Kaufpreises vereinbart ist.

1.4. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

Als Sachverständiger der Investkredit sind wir zusammenfassend in der Lage, die formale Vollständigkeit des Angebots zu bestätigen. Die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten. Das Angebot enthält für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen (§ 3 Z 2 ÜbG).

Der Angebotspreis kann aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen (siehe Punkt 1.3.) unseres Erachtens als angemessen beurteilt werden.

2. Beurteilung der Äußerung des Vorstands

Die Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft hat gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre wie auch dem Interesse der Arbeitnehmer, der Gläubiger und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung tragen.
- Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Investkredit hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der ÖVAG am 1. April 2005 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG abgegeben und darin zusammenfassend Folgendes festgestellt:

1. Das Angebot entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der Gläubiger sowie dem öffentlichen Interesse wird durch das Angebot angemessen Rechnung getragen.
3. Der angebotene Preis von EUR 123,00 pro Aktie ist angemessen.

Der Vorstand empfiehlt den Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Die Ausführungen des Vorstands zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der ÖVAG, insbesondere zum Angebotspreis, zu den Bedingungen des Angebots sowie den Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger und den öffentlichen Interessen, sind nachvollziehbar und schlüssig.

Im Zuge unserer Prüfungshandlungen wurden uns keine Umstände bekannt, die auf eine Nicht-Einhaltung der Neutralitätspflichten des Vorstands bei Abgabe seiner Äußerungen hingewiesen hätten.

3. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Äußerung des Vorstands der Investkredit sowie die Empfehlung zur Annahme des Angebots zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Investkredit hat den Vorstand informiert, dass der Aufsichtsrat keine Äußerung gemäß § 14 ÜbG zum Angebot abgeben werde. Eine solche ist gemäß § 14 ÜbG auch nicht zwingend vorgesehen.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG der ÖVAG und zu der vom Vorstand der Investkredit dazu vorgelegten Äußerung folgende abschließende Beurteilung:

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der ÖVAG wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen (§ 3 Z 2 ÜbG).

Der angebotene Kaufpreis von EUR 123,00 ex Dividende 2004 je Stückaktie der Investkredit entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG und kann aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen (siehe Punkt 1.3.) unseres Erachtens als angemessen beurteilt werden.

Die vom Vorstand der Investkredit vorgelegte Äußerung zum Übernahmeangebot ist schlüssig und ermöglicht eine Beurteilung des Angebots.

Der Aufsichtsrat der Investkredit hat keine Äußerung zum Übernahmeangebot abgegeben.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Informationen eine umfassende Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots durch die Inhaber von Aktien der Investkredit.

Wien, am 1. April 2005

BDO Auxilia Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Karl Bruckner
Prof Dr Karl Bruckner
Wirtschaftsprüfer

Margit Widinski
Mag Margit Widinski
Wirtschaftsprüferin